

Satzung von wINGS - Ingelheimer Bündnis für Frauen* und Vielfalt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „wINGS - Ingelheimer Bündnis für Frauen* und Vielfalt“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Ingelheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 der Abgabenordnung i.F. AO),
- die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO),
- die Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

(3) Der Verein tritt für die Gleichstellung von Frauen und Mädchen und Menschen nicht-traditioneller weiblicher Identitäten (im Folgenden: Frauen*) und für queere Menschen ein und wendet sich gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität.

(4) Der Verein ist für alle Menschen offen. Die Bezeichnung „Frauen*“ beschreibt die inhaltliche Zielgruppe der Vereinsarbeit und stellt keine Beschränkung der Mitgliedschaft dar.

(5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Filmvorführungen, Workshops und Informationsstände,
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit über Gewaltformen, Diskriminierung und strukturelle Benachteiligungen von Frauen*,
- Verbreitung von Informationen über Hilfs-, Beratungs- und Schutzangebote und Maßnahmen der Prävention,
- niedrigschwellige Angebote, die die Hemmschwelle zur Inanspruchnahme von Hilfs- und Beratungsangeboten senken,
- die ideelle und finanzielle Unterstützung von anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen, insbesondere Frauenhäusern und Fachberatungsstellen und deren Ausbau.

(6) Zur Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO kann der Verein Veranstaltungen durchführen und Gegenstände oder zubereitete Speisen gegen Entgelt abgeben, soweit dies dem gemeinnützigen Zweck dient.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(10) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50 % an den Sozialdienst Katholischer Frauen Mainz e.V. und zu 50 % an den Verein Frauen Helfen Frauen e.V. Bad Kreuznach oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Schutzes vor Gewalt gegen Frauen zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang in Textform Beschwerde eingelegt werden. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerdeentscheidung wird in Textform zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags darf nicht aus Gründen erfolgen, die gegen das Benachteiligungsverbot des Art. 3 GG verstoßen; sie ist insbesondere zulässig, wenn zu erwarten ist, dass die antragstellende Person die Zwecke des Vereins nachhaltig beeinträchtigen oder stören würde.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- mit der Auflösung des Vereins.

Der Austritt muss in Textform gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus einem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine Stellungnahme in Textform des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand in Textform mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede Körperschaft des privaten und öffentlichen Rechts werden; mit Ausnahme politischer Parteien bzw. Wählervereinigungen. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang in Textform Beschwerde eingelegt werden. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerdeentscheidung wird in Textform zugestellt. Ein Anspruch auf Fördermitgliedschaft besteht nicht.

Die Fördermitgliedschaft endet

- mit der Auflösung der Körperschaft,
- mit dem Tod,

- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit der Auflösung des Vereins.

Der Austritt muss in Textform gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Fördermitglied kann aus einem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand hat dem betroffenen Fördermitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine Stellungnahme in Textform des betroffenen Fördermitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Fördermitglied durch den Vorstand in Textform mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Fördermitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen jährlich per Überweisung oder Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats die Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Jahresbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer:in und bis zu vier Beisitzer:innen.

Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer:in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten, darunter jeweils die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme von Mitgliedern bzw. die Ablehnung von Mitgliedsanträgen
- die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

Der/die Kassierer:in hat folgende Aufgaben:

- das Einziehen und Überprüfen der Mitgliedsbeiträge
- das Dokumentieren (incl. Belege) aller Einnahmen und Ausgaben
- das Bereitstellen des jährlichen Finanzberichtes für die Mitgliederversammlung
- das Mitwirken bei der Rechnungsprüfung

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt in Textform durch die/den Vorsitzende/n – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Es muss dabei mindestens festgehalten werden:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer:innen sowie des/der Sitzungsleiter:in,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im Verfahren in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag in Textform zustimmen.

Auch diese Beschlüsse sind wie oben entsprechend zu protokollieren.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Wenn die Auslagen höher als 100 Euro sind, muss der Vorstand sie genehmigen. Eine Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit wird nicht gewährt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen und -prüfer,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- wenn ein Zehntel der Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet wurde. Die Einladung kann auch durch fristgerechte Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Stadt Ingelheim erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; ist sie bzw. er verhindert, die/der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend, leitet die/der Kassierer:in oder eine/ein Beisitzer:in die Versammlung. Die/der Versammlungsleiter:in bestimmt eine/n Protokollführer:in. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder als Kombination aus beidem (Hybridversammlung) durchgeführt werden. Art und technische Einzelheiten der Durchführung bestimmt der Vorstand in der Einladung. Die Rechte der Mitglieder, insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrechte, dürfen dadurch nicht eingeschränkt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Fördermitglieder haben keine Stimme. Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, soweit es in der Satzung nicht anders angegeben ist.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter:in und von dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen und muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des/der Versammlungsleiter:in und des/der Protokollführer:in,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse,
- Ergebnisse der Wahlen,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben sie im Amt. Sie haben die Jahresabrechnung des Vorstandes zu prüfen, einen Prüfbericht in Textform der Mitgliederversammlung vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

Unterschriften auf Seite 6

Ingelheim am Rhein, den 23.4.2026